

SOS-Kinderdorf e.V.

Renatastraße 77
80639 München

Telefon 089 12606-0
Telefax 089 12606-404
info@sos-kinderdorf.de
www.sos-kinderdorf.de

08.12.2019
T010_CCS

Bestätigung über Geldzuwendung

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Bestätigung Nr. 0013223268

PSN0425879723

Name und Anschrift der / des Zuwendenden:

Herrn Roland Beer, Beinsteiner Str. 51, 71394 Kernen im Remstal

Betrag der Zuwendung - in Ziffern - / - in Buchstaben - / Tag der Zuwendung:

EUR 300,00 / dreihundert / 04.12.2019

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja Nein

Wir sind wegen Förderung mildtätiger Zwecke sowie der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke von Wissenschaft und Forschung, der Jugendhilfe, Volks- und Berufsbildung sowie Studentenhilfe und des Wohlfahrtswesens nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes München Abteilung Körperschaften, StNr. 143/221/90140, vom 25.07.2019 für den letzten Veranlagungszeitraum 2017 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit. Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung mildtätiger Zwecke sowie der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke von Wissenschaft und Forschung, der Jugendhilfe, Volks- und Berufsbildung sowie Studentenhilfe und des Wohlfahrtswesens verwendet wird.

München, 08.12.2019

Dr. Birgit Lambertz
Stellvertretende Vorstandsvorsitzende
des SOS-Kinderdorf e.V.

Dr. Kay Vorwerk
Vorstandsvorsitzender
des SOS-Kinderdorf e.V.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO). Die Genehmigung zur maschinellen Erstellung von Zuwendungsbestätigungen gemäß Abschn. 111, Abs. 4 EStR wurde vom Finanzamt München für Körperschaften mit Schreiben vom 04.09.1997 erteilt.

Amtsgericht München
VR 6243
Mitglied im Paritätischen
Wohlfahrtsverband

